



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0024-14-10

= RSS-E 26/14

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer KR Dr. Elisabeth Schörg, KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal und Dr. Thomas Hartmann unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 28. August 2014 in der Schlichtungssache [REDACTED], vertreten durch [REDACTED], gegen [REDACTED], beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, festzustellen, dass die Betriebsversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] per 1.7.2014 gekündigt wurde, wird zurückgewiesen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für ihren Betrieb in [REDACTED] zur Polizzennr. [REDACTED] eine „Betriebsversicherung“ abgeschlossen, welche die Sparten Feuer, Einbruchsdiebstahl, Leitungswasserschaden, Glas, Betriebsunterbrechung und Haftpflicht beinhaltet. Es ist eine Gesamtjahresprämie von € 5.965,08 vereinbart.

Entscheidungswesentlich ist die Klausel 604, welche lautet:

„604 - KÜNDIGUNG NACH DEM EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES

Abweichend von der Regelung in den allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kündigung nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles gilt für alle unter der gegenständlichen Polizze versicherten Sparten folgende Regelung:

a) Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.

Insbesondere kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruchs ganz oder teilweise verzögert hat, und der Versicherer kündigen, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt oder den Umfang des Schadens durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinflusst oder bei der Ermittlung der Entschädigung eine unwahre Angabe gemacht oder einen für die Ermittlung erheblichen Umstand verschwiegen hat.

b) Jeder Teil ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn

- die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 5.000,- bzw. EUR 500,- bei Verbraucherverträgen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes übersteigt

oder

- in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie inklusive Versicherungssteuer übersteigt.

c) Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

Wenn die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil jedoch erst später bekannt

wurde, ist die Kündigung auch noch innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung zulässig.

Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

d) Hat der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, kann der Versicherer innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen."

Nach einem Sturmschaden kündigte die Antragstellerin fristgerecht binnen Monatsfrist am 20.5.2014 „alle bestehenden Versicherungsverträge zur Betriebsversicherung mit der Polizzennummer [REDACTED]“ per sofort.

Die Antragstellerin gab mit Schreiben vom 2.6.2014 bekannt, dass der Vertrag zugunsten der [REDACTED] vinkuliert sei und die Kündigung nur wirksam sei, wenn spätestens ein Monat vor dem Auflösungsstermin die schriftliche Zustimmung des Vinkulargläubigers vorliege. Nach Einholung einer Devinkulierungserklärung bestätigte der Versicherer mit Email vom 12.6.2014, dass die Sparte Sturm zu jedem Datum ab der Devinkulierung, spätestens mit Ende der laufenden Versicherungsperiode kündbar sei.

Die Antragstellerin brachte in der Folge vor, dass gemäß der Klausel 604 das Versicherungsverhältnis, also alle Sparten in einem, im Schadenfall gekündigt werden könnten.

Die Antragsgegnerin argumentierte dagegen damit, dass es sich bei den einzelnen Sparten um rechtlich selbstständige Verträge handle und eine Paketkündigungsklausel nicht vereinbart sei.

Dagegen richtete sich der Schlichtungsantrag vom 8.7.2014. Die Einschränkung der Schadensfallkündigung auf die in der Klausel 604 genannten Fälle sei überdies sittenwidrig, weil sie das Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers unzulässigerweise einschränke.

Die Antragsgegnerin teilte in ihrer Stellungnahme vom 25.7.2014 Folgendes mit:

„ (...) Die Klausel 604 regelt die Kündigung nach einem Schadensfall.

Im Hinblick darauf, dass nur die Sparte Sturm vom Schadensfall betroffen war, wurde schließlich nur diese Sparte storniert.

In rechtlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des OGH eine Bündelversicherung jeweils gesonderte, rechtlich voneinander unabhängige Verträge, die verschiedene rechtliche Schicksale haben können, umfasst (7 Ob 264/07k). Der antragstellende Makler schreibt daher in seiner Kündigung folgerichtig von "Versicherungsverträgen" (freilich rechtsirrtümlich verkennend, dass nicht alle Verträge aus Anlass des vorangegangenen Schadensfalles kündbar sind).

Das bedeutet, dass dann, wenn ein Kündigungsgrund nur bei einem der im Bündel enthaltenen Verträge (im Versicherungsjargon: nur in einer Sparte) eintritt, nur diese Sparte gekündigt werden kann. Eine Paketkündigungs Klausel, die zur Kündigung des gesamten "Pakets" (Bündels) an Versicherungsverträgen berechtigt hätte, war im gegenständlichen Fall nicht vereinbart.

Der in der Klausel verwendete Ausdruck "Versicherungsverhältnis" bedeutet nach allgemeinem Sprachgebrauch dasselbe wie "Versicherungsvertrag" und wird auch im VersVG entsprechend verwendet (vgl etwa § 8 Abs. 3 VersVG).

Entsprechend der Rechtsprechung des OGH vermochte daher die Kündigung vom 20.05.2014 nur das vom Schaden betroffene Versicherungsverhältnis (den vom Schaden betroffenen Versicherungsvertrag) rechtswirksam zu beenden, nämlich die Sturmschadensversicherung. Dem antragstellenden Makler als Fachmann auf diesem Gebiet musste dies bekannt sein, erkannte er doch, dass es sich um eine Mehrheit von Versicherungsverträgen handelt.

Dass Regelungen wie die Klausel 604 nicht gröblich benachteiligend sind, weil sie auch den Versicherungsnehmer vor einer Kündigung durch den Versicherer in gleicher Weise schützen, hat der OGH bereits vor mehr als zehn Jahren geprüft und für in Ordnung befunden (7 Ob 179/03d).

Zu bedenken ist schließlich, dass Erheblichkeitsschwellen, wie sie in der Klausel 604 enthalten sind, auch den jeweiligen Vermittler davor schützen, dass die Abgeltung seines Beratungs- und Vermittlungsaufwandes anlässlich des Eintritts von Kleinstschäden zunichte gemacht wird.

Wir beantragen daher, dem Begehren des antragstellenden Maklers, "den gesamten Vertrag" (soweit er meint: die gesamte Bündelversicherung) zu stornieren, nicht nachzukommen. Der Vertrag über das Risiko Sturmschaden wurde ohnehin bereits storniert."

Aus dem der Entscheidung zugrunde zu legenden Sachverhalt folgt in rechtlicher Hinsicht:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl zuletzt RSS-0014-14-8=RSS-E 19/14).

Nach dem der Schlichtungskommission vorliegenden Sachverhalt ist zweifelhaft, ob die Streitparteien eine Bündelversicherung im technischen Sinn abschließen wollten oder der Vertragswille auf einen einheitlichen Versicherungsvertrag gerichtet war. Dafür könnte u.a. die vereinbarte Jahresprämie sprechen.

Ob der übereinstimmende Wille der Parteien des Versicherungsvertrags, der wie bereits dargelegt formfrei zustandekommt, dahingehend vorliegt, dass eine Paketkündigungsklausel abgeschlossen werden sollte, ist aber nach ständiger Rechtsprechung eine tatsächliche Feststellung und keine Rechtsfrage und kann nur in einem streitigen Verfahren geklärt werden (vgl Kodek in Rechberger³, § 498 ZPO Rz 3 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Daher war der Schlichtungsantrag gemäß Pkt 5.3. g der Verfahrensordnung zurückzuweisen, weil der Sachverhalt betreffend den Antragsgegenstand strittig ist und nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann.

Soweit sich die Antragstellerin auf die Sittenwidrigkeit der Einschränkung des Kündigungsrechts im Schadenfall beruft, ist ihr entgegenzuhalten, dass der OGH vergleichbare Klauseln bereits in der Vergangenheit geprüft hat (vgl 7 Ob 179/03d, 7 Ob 146/11p).

Es bestanden gegen die Bestimmung der Beschränkung der Kündigungsmöglichkeit darauf, dass in der Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten waren und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie überstieg, keine Bedenken. Eine im konkreten Fall als Untergrenze genannte Mindestschadenssumme von € 3.633,64 wurde ebenfalls als unbedenklich erachtet.

Orientiert man sich bei der Prüfung des Wortlautes der Klausel 604 an diesem Maßstab, ist der Antragsgegnerin beizupflichten, dass die Einschränkung des Kündigungsrechts für beide Seiten in konkreten Fall für die Antragstellerin nicht gröblich benachteiligend ist.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 28. August 2014